

22. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeindertas-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 06.11.2018 (GVBl.S. 703 f.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.02.2019 (Beschluss zur Drucksache Nr. 0030/19) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von **230 Euro** und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von **24 Euro** zusammensetzt. **Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben.** Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

Art. 2

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

- a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von **300 Euro**,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von **300 Euro**
- c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von **200 Euro**,
- d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **24 Euro**.

Art. 3

§ 16 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt geändert:

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **24 Euro** nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **24 Euro** für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

Art. 4

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

Oberbürgermeister	515 Euro
Bürgermeister	309 Euro
Beigeordneter	206 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

Art. 5

§ 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **24 Euro**, **sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.**

Art. 6

§ 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **30 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von **20 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens **15 Euro**. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens **15 Euro** ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

Art. 7

§ 16 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von **35 Cent je gefahrenem Kilometer** oder **bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer**. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel **oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung** zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.

Art. 8

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

